

Stadt Landau in der Pfalz



Stadtverwaltung

Dienstliche Weisung Nr. 3

Berechnung von Verwaltungskostenerstattungen

Stand: März 2018



§ 1

Begriffsbestimmung

Verwaltungskostenerstattungen (VKE) sind Erstattungen von Aufwendungen des Ergebnishaushaltes, die Gemeincharakter haben. Die VKE dienen der Verrechnung von Leistungen, die durch Ämter/Abteilungen der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz für erstattungspflichtige Produkte/Leistungen bzw. erstattungspflichtige Einrichtungen (§ 4 und Anlage 2) erbracht werden.

§ 2

Anwendungsbereich

Verwaltungskostenerstattungen sind zu veranschlagen, wenn dies

- für die Kalkulation von Gebühren, Beiträgen und privatrechtlichen Entgelten oder kostenrechnenden Einrichtungen oder
- aus steuerlichen Gründen

notwendig ist.

§ 3

Erstattungsberechtigte Produkte und Leistungen

Erstattungsberechtigt sind die Ämter/Abteilungen für alle Produkte und Leistungen, in deren Rahmen sie allgemeine Verwaltungsaufgaben für die erstattungspflichtigen Produkte, Leistungen und erstattungspflichtigen sonstigen Einrichtungen (§ 4) erbringen.

Die Produkte und Leistungen, für die die Berechnung und Erhebung von Verwaltungskostenerstattung vorzunehmen ist, sind in der Anlage 1 genannt.

Die Anlage 1 ist den jeweiligen Erfordernissen anzupassen.

§ 4

Erstattungspflichtige Produkte/Leistungen und sonstige Einrichtungen

Erstattungspflichtig sind die in der Anlage 2 genannten Produkte und Leistungen sowie die sonstigen, in der Anlage 2 genannten Einrichtungen.

Die Anlage 2 ist den jeweiligen Erfordernissen anzupassen.

§ 5

Besondere Vereinbarungen

Für folgende sonstige Einrichtungen gelten über diese Geschäftsanweisung hinaus gesonderte Vereinbarungen, die zu beachten sind:

- Energie Südwest AG
- Klinikum Landau Südliche Weinstraße GmbH
- Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH
- Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau (EWL)
- Eigenbetrieb Gebäudemanagement Landau (GML)
- Büro für Tourismus e.V.
- Volkshochschule Landau e.V.

Im Übrigen ist diese Geschäftsanweisung anzuwenden.

§ 6

Kostenermittlung

1. Bei der Kostenermittlung ist von der Personalschlüsselung bei den VKE-berechtigten Produkten/Leistungen auszugehen, die durch die Personalabteilung mitzuteilen ist.
2. Als Personalkosten werden die durch die KGSt ermittelten durchschnittlichen Personalkosten zugrunde gelegt (Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung).
3. Als Stellenwert ist der im jeweiligen Stellenplan ausgewiesene Stellenwert anzunehmen.

4. Für die Sachkosten von Büroarbeitsplätzen ist entsprechend dem Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGSt ein pauschaler Zuschlag auf die Personalkosten zu erheben. Der Sachkostenzuschlag beläuft sich zurzeit auf 9.700 €. Er ist den jeweils geltenden Empfehlungen der KGSt anzupassen.

Durch den pauschalierten Sachkostenzuschlag eines Büroarbeitsplatzes werden insbesondere abgedeckt:

- Raumkosten (Miete, Betriebs- und Unterhaltungskosten; Büroausstattung)
 - Geschäftskosten (Reisekosten, Zeitungen und Literatur, Büromaterial, Porto, Kopierer)
 - Telekommunikationskosten (Festnetz, Fax, Mobilfunk, Internet)
 - IT-Kosten (Hardware, Software, Schulungskosten, Zentrale Leistungen, wie Rechenzentrum, dezentrale Benutzerbetreuung und Kosten in den dezentralen Einheiten für Software und Pflege)
5. Der Zuschlagssatz für die Gemeinkosten beläuft sich derzeit auf 20 % der in Nr. 2 genannten Personalkosten. Er ist den jeweils geltenden Empfehlungen der KGSt anzupassen.
 6. Hinsichtlich des Berechnungsverfahrens zur Ermittlung der Bruttopersonalkosten wird auf den KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweiligen Fassung verwiesen.
 7. Für die Dauer der Arbeitsphase der Altersteilzeit sind die durchschnittlichen Personalkosten der KGSt in voller Höhe anzusetzen (bei Teilzeitkräften sind die Anteile entsprechend zu ermitteln).
 8. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in der Freizeitphase der Altersteilzeit befinden, bleiben bei der VKE-Berechnung unberücksichtigt.

§ 7 Kostenverteilung

1. Die gemäß § 6 ermittelten Kosten sind auf die Kostenverursacher (erstattungspflichtige Produkte, Leistungen und sonstige Einrichtungen) zu verteilen.

Die Verteilung erfolgt auf der Basis von

- ermittelten bzw. realistisch geschätzten Arbeitszeitanteilen oder soweit dies nicht möglich ist,

- durch geeignete Verteilungsschlüssel, die mit der Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung abzustimmen sind.
2. Die errechneten VKE-Beträge je VKE-pflichtigem Produkt/Leistung/Einrichtung sind auf volle 100 Euro auf- bzw. abzurunden.

§ 8

Umsatzsteuer

Die der Energie Südwest AG, dem Klinikum Landau Südliche Weinstraße GmbH sowie dem Verein Büro für Tourismus in Rechnung gestellten erstattungspflichtigen Leistungen unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht.

§ 9

Zuständigkeit

1. Die VKE werden von der Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung aufgrund der Meldungen der Ämter/Abteilungen, die für die erstattungsberechtigten Produkte und Leistungen verantwortlich sind, – entsprechend den Regelungen dieser Geschäftsanweisung- ermittelt und den Amts-/Abteilungsleitungen der erstattungspflichtigen Produkte/Leistungen sowie den Leitungen der erstattungspflichtigen sonstigen Einrichtungen in Rechnung gestellt.

Die Veranschlagung der VKE im Ergebnishaushalt erfolgt zentral durch die Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung.

Die Festsetzung der VKE erfolgt jeweils im 1. Quartal des Folgejahres für das vorangegangene Haushaltsjahr. Die Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung kann zu Jahresbeginn Abschlagszahlungen auf Grundlage der Vorjahresbeträge festsetzen. Regelungen, die in besonderen Vereinbarungen (§ 5 dieser Geschäftsanweisung) getroffen wurden, sind zu beachten. Im Übrigen ist diese Geschäftsanweisung anzuwenden.

2. Soweit die Abrechnungsstelle der Personalabteilung unmittelbar selbst die Bruttopersonalkosten für VKE-pflichtige Produkte/Leistungen bzw. VKE-pflichtige sonstige Einrichtungen anfordert, ist dies der Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung mitzuteilen. Die Sach- und Gemeinkostenzuschläge sind in diesen Fällen über die Verwaltungskostenerstattung zu errechnen und zu vereinnahmen.

§ 10
Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Dienstlichen Weisung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Landau in der Pfalz, 7. März 2018
Die Stadtverwaltung



Thomas Hirsch
Oberbürgermeister

Anlage 1

Erstattungsberechtigte Produkte und Leistungen

Produkt	Bezeichnung	Orga-Einheit
11101	Oberbürgermeister/Bürgermeister/Beigeordnete	010
11111	Organisation der Vorzimmer (ohne Stadtteile)	100
11112	Unterstützung der Ortsvorsteher (für EWL)	100
11113	Referentin/Referent	012
1113	Öffentlichkeitsarbeit	140
1114	Gremien	100
11141	Stabstelle Informationstechnologie und Bürgerbeteiligung	090
1117	Personalrat	070
1121	Personalentwicklung, Aus- und Fortbildung	110
11221	Personaleinsatz und Personalbetreuung	110
11222	Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit	110
1123	Personalabrechnung	110
1130	Organisation	100
1142	Liegenschaften	230
11444	Planung und Betrieb der Telefonanlage (inkl. Handys)	120
11451	Zustell-, Post- und Botendienste	100
11453	Infostelle, Telefonzentrale	100
1146	Schadens- und Versicherungsangelegenheiten	312
1147	Zentrale Vergabestelle	160
1160	Finanzen	200/240
11621	Laufendes Rechnungswesen, Zahlungsverkehr	210
11622	Mahnung und Vollstreckung	210
11631	Festsetzung und Erhebung kommunaler Steuern, Gebühren und Beiträge	220
11632	Steuerberatung und Abgabe von Ust-Erklärungen sowie zusammenfassende Meldungen an Finanzamt	220
1180	Prüfung und Kommunalaufsicht	060
1190	Recht	300
1220	Zentrale Bußgeldstelle	327
12271	Bürgerbüro – Sonstige	326
2211	Paul-Moor-Schule	400
25211	Ausstellungen	410
5116	Flächen- und grundstücksbezogene Daten	620
5410	Gemeindestraßen	660
5420	Kreisstraßen	660
5430	Landesstraßen	660
5510	Öffentliches Grün, Landschaftsbau	352
5530	Friedhofs- und Bestattungswesen	325

Anlage 2

Erstattungspflichtige Produkte und Leistungen sowie sonstige Einrichtungen

Konto	Produkt/ Leistung	Bezeichnung des Produktes/der Leistung	Amt/Abteilung/sonstige Einrichtung
4421			Stadtholding Landau in der Pfalz
44221			Klinikum Landau Südliche Weinstraße GmbH
44231			Gebäudemanagement Landau (GML)
44243	1228	Standesamt	Standesamt
44243	2530	Zoo	Zooverwaltung
44244	2211/Kd. 5	Paul-Moor-Schule	Amt für Schulen, Kultur und Sport/Zweckverband Paul-Moor-Schule
44245			Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau (EWL)
44247	25211/Kd. 3	Landauer Kunststiftung	Kulturabteilung/Landauer Kunststiftung
44247	25213/Kd. 4	Strieffler-Stiftung	Kulturabteilung/Strieffler-Stiftung
44247	1140/Kd. 7	Bürgerstiftung	Kämmereiabteilung/Bürgerstiftung
44248	1222	Starenabwehr	Hauptamt
44248	5530	Friedhofs- und Bestattungswesen	Friedhofsverwaltung
44248	5552	Birkenthalstraße	Abteilung Straße
44248	5559	Feldwegeunterhalt	Abteilung Straße
44251			Energie Südwest AG (für Stadtbauamt)
4429			Büro für Tourismus e.V.
4429			Volkshochschule Landau e.V.

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Landau in der Pfalz
Marktstraße 50, 76829 Landau in der Pfalz
- im Nachfolgenden Stadt genannt –
vertreten durch den Oberbürgermeister

und

dem Büro für Tourismus e.V.
Marktstraße 50, 76829 Landau in der Pfalz
- im Nachfolgenden Verein genannt –
vertreten durch den Geschäftsführer

über die Erbringung von Verwaltungsleistungen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen der Stadtverwaltung durch den Verein. Er nimmt die Leistungen in Anspruch, wie sie in der als Anlage beigefügten Auflistung genannt sind.

§ 2

Entgelt

Für die von der Stadt erbrachten Leistungen sind an die erstattungsberechtigten Einrichtungen (siehe Anlage 1) Entgelte in Höhe der entstandenen Verwaltungskosten zu entrichten. Die Anlage 1 ist den jeweiligen Erfordernissen anzupassen. Die Abrechnung erfolgt nach den Regelungen der Dienstlichen Weisung Nr. 3 zur Berechnung von Verwaltungskostenerstattungen in der gültigen Fassung.

§ 3
Zahlungsweise

Der Verein leistet zum 1. Juli eines jeden Jahres eine Vorauszahlung. Die Stadt erstellt bis 31. März des folgenden Jahres eine Endabrechnung, deren Saldo nach Verrechnung mit der Vorauszahlung innerhalb eines Monats fällig ist.

§ 4
Umsatzsteuer

Die dem Verein in Rechnung gestellten erstattungspflichtigen Leistungen unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht.

§ 5
Anlage zur Vereinbarung

Bestandteil dieser Vereinbarung ist die Anlage 1 für die zu erbringenden und abzurechnenden Produkten und Leistungen.

§ 6
Zusatzvereinbarung

Vom Verein erbrachte Leistungen gegenüber einer Abteilung/eines Amtes der Stadt wird durch den Verein gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7
Änderung der Vereinbarung

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht vereinbart.

§ 8

Laufzeit/Kündigung der Vereinbarung

Die Laufzeit beginnt rückwirkend zum 1. Januar 2017 und läuft auf unbestimmte Zeit. Ein Kündigungsrecht wird zum 31. Dezember eines jeden Jahres für das übernächste Folgejahr eingeräumt.

Landau in der Pfalz, 19. April 2018

Für die Stadt Landau in der Pfalz

.....
Oberbürgermeister

Für das Büro für Tourismus e.V.


.....
Geschäftsführer

Anlage 1

Erstattungsberechtigten Produkten und Leistungen:

Produkt	Bezeichnung	Orga-Einheit
11101	Oberbürgermeister/Bürgermeister/Beigeordnete	010
11111	Organisation der Vorzimmer (ohne Stadtteile)	100
11113	Referentin/Referent	012
1113	Öffentlichkeitsarbeit	140
1114	Gremien	100
1117	Personalrat	070
1121	Personalentwicklung, Aus- und Fortbildung	110
11221	Personaleinsatz und Personalbetreuung	110
11222	Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit	110
1123	Personalabrechnung	110
1130	Organisation	100
1142	Liegenschaften	230
11444	Planung und Betrieb der Telefonanlage (inkl. Handys)	120
11451	Zustell-, Post- und Botendienste	100
11453	Infostelle, Telefonzentrale	100
1146	Schadens- und Versicherungsangelegenheiten	312
1160	Finanzen	240
11631	Festsetzung und Erhebung kommunaler Steuern, Gebühren und Beiträge	220
11632	Steuerberatung und Abgabe von Ust-Erklärungen sowie zusammenfassende Meldungen an Finanzamt	220
5116	Flächen- und grundstücksbezogene Daten	620
5710	Wirtschaftsförderung	200

Vertrag

zwischen

der Stadt Landau in der Pfalz
Marktstraße 50, 76829 Landau in der Pfalz
- im Nachfolgenden Stadt genannt-
vertreten durch den Oberbürgermeister

und

der EnergieSüdwest AG
Industriestraße 18, 76829 Landau in der Pfalz
vertreten durch den Vorstand

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Leistungen der Stadt Landau, insbesondere die Erbringung von Leistungen des Stadtbauamtes, für die Energie Südwest AG. Die Leistungen des Stadtbauamtes umfassen insbesondere die fachliche Beaufsichtigung und Überwachung von Straßenaufbrüchen.

§ 2

Entgelt

Für die erbrachten Leistungen sind Entgelte an die erstattungsberechtigten Einrichtungen (siehe Anlage 1) in Höhe der entstandenen Verwaltungskosten zu entrichten. Die Anlage 1 ist den jeweiligen Erfordernissen anzupassen. Die Abrechnung erfolgt nach den Regelungen der Dienstlichen Weisung Nr. 3 zur Berechnung von Verwaltungskostenerstattungen in der gültigen Fassung.

§ 3

Zahlungsweise

Die EnergieSüdwest AG leistet zum 1. Juli jeden Jahres eine Vorauszahlung. Die Stadt erstellt bis 31. März des folgenden Jahres eine Endabrechnung, deren Saldo nach Verrechnung mit der Vorauszahlung innerhalb eines Monats fällig ist.

Anlage 1

Derzeit gehen wir von folgenden erstattungsberechtigten Produkten und Leistungen aus:

Produkt	Bezeichnung	Orga-Einheit
1142	Liegenschaften	230
5410	Gemeindestraßen	660
5420	Kreisstraßen	660
5430	Landesstraßen	660

§ 4
Umsatzsteuer

Die der Energie Südwest AG in Rechnung gestellten erstattungspflichtigen Leistungen unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht.

§ 5
Änderung des Vertrages

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht vereinbart.

§ 6
Laufzeit/Kündigung des Vertrages

Die Laufzeit beginnt rückwirkend zum 1. Januar 2017 und läuft auf unbestimmte Zeit. Ein Kündigungsrecht wird zum 31. Dezember eines jeden Jahres für das übernächste Folgejahr eingeräumt.

Landau in der Pfalz, 19. April 2018

Für die Stadt Landau in der Pfalz


.....
Oberbürgermeister

Für die Energie Südwest AG


.....
Vorstand

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Landau in der Pfalz
Marktstraße 50, 76829 Landau in der Pfalz
- im Nachfolgenden Stadt genannt –
vertreten durch den Oberbürgermeister

und

dem Gebäudemanagement Landau
Langstraße 9a, 76829 Landau in der Pfalz
- im Nachfolgenden GML genannt –
vertreten durch die Werkleitung

über die Erbringung von Verwaltungsleistungen der Gemeindeorgane.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die in der beigefügten Auflistung dargestellte Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen der Stadtverwaltung durch das GML sowie die Wahrnehmung bestimmter Verwaltungsaufgaben durch das GML für die Stadtverwaltung. Die Stadt Landau und das GML vereinbaren eine pauschale Erstattung der Verwaltungskosten (Personal-, Sach- sowie Gemeinkosten) für den gesamten Stadtvorstand einschließlich der Vorzimmer für Tätigkeiten, die für das GML erbracht wurden z.B. nach den Vorschriften der GemO und der EigAnVO. Abgegolten sind damit auch die Aufwandsentschädigung sowie die Sach- und Verwaltungsgemeinkosten für die Werksausschussmitglieder im Rahmen der Werksausschusssitzungen.

§ 2

Entgelt

Für die erbrachten Leistungen sind Entgelte an die erstattungsberechtigten Einrichtungen (siehe Anlage 1) in Höhe der entstandenen Verwaltungskosten zu entrichten. Die Anlage 1 ist den jeweiligen Erfordernissen anzupassen. Die Abrechnung erfolgt nach den Regelungen der Dienstlichen Weisung Nr. 3 zur Berechnung von Verwaltungskostenerstattungen (Anlage 2) in der gültigen Fassung.

Für die von den in § 1 genannten Personen erbrachten Leistungen ist ein Entgelt zu entrichten. Das Entgelt für die pauschalisierten Personen beträgt 22.000,00 Euro pro Kalenderjahr. Diese Pauschale orientiert sich an der Bruttobesoldung des zuständigen Dezernenten. Für die restlichen Bereiche ist die Dienstlichen Weisung Nr. 3 zur Berechnung von Verwaltungskostenerstattungen in der gültigen Fassung anzuwenden. Mit diesem Entgelt sind die Kosten gemäß § 6 der Dienstlichen Weisung Nr. 3 zur Berechnung von Verwaltungskostenerstattungen bzw. § 2 der Vereinbarung zwischen der Stadt Landau und dem GML über die Erbringung von Verwaltungsleistungen vergütet.

Der Pauschalbetrag für die Berechnung der Bruttopersonalkosten wird im Rahmen der Verwaltungskostenerstattung (VKE) auf Grundlage der Beamtenbesoldung des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) vom 1. Juli 2013 bestehend aus der Besoldungsgruppe der entsprechenden Stufe des LBesG in der jeweiligen Fassung, angepasst.

Dabei wird die prozentuale Erhöhung oder Verminderung des Pauschalbetrages an den Bruttobezügen für Beamte der Besoldungsgruppe A 11 Stufe 4 nach dem Landesbesoldungsgesetz (LBesG) berücksichtigt. Maßgebend hierfür ist die Veränderung des VKE-Abrechnungszeitraumes.

§ 3

Zahlungsweise

Das GML leistet zum 1. Juli jeden Jahres eine Vorauszahlung. Die Stadt erstellt bis 31. März des folgenden Jahres eine Endabrechnung, deren Saldo nach Verrechnung mit der Vorauszahlung sowie der gegenzurechnenden Kosten des GML innerhalb eines Monats fällig ist.

§ 4

Anlage zur Vereinbarung

Bestandteil dieser Vereinbarung ist die Anlage für die zu erbringenden und abzurechnenden Leistungen (Anlage 1).

§ 5

Änderung der Vereinbarung

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht vereinbart.

§ 6

Laufzeit/Kündigung

Die Laufzeit beginnt rückwirkend zum 1. Januar 2020 und läuft auf unbestimmte Zeit. Ein Kündigungsrecht wird zum 31. Dezember eines jeden Jahres für das übernächste Folgejahr eingeräumt.

Landau in der Pfalz, 10. März 2021

Für die Stadt Landau in der Pfalz

Für das Gebäudemanagement Landau

.....
Oberbürgermeister

.....
Werkleitung

Vertrag

zwischen

der Stadt Landau in der Pfalz
Marktstraße 50, 76829 Landau in der Pfalz
- im Nachfolgenden Stadt genannt –
vertreten durch den Oberbürgermeister

und

des Klinikums Landau-Südliche Weinstraße GmbH
Bodelschwinghstraße 11, 76829 Landau in der Pfalz
- im Nachfolgenden GmbH genannt –
vertreten durch den Geschäftsführer

über die Erbringung von Verwaltungsleistungen.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen der Stadtverwaltung Landau durch die GmbH. Sie nimmt die Leistungen in Anspruch, wie sie in der als Anlage beigefügten Auflistung genannt sind.



§ 2

Entgelt

Für die erbrachten Leistungen sind Entgelte an die erstattungsberechtigten Einrichtungen (siehe Anlage 1) in Höhe der entstandenen Verwaltungskosten zu entrichten. Die Anlage 1 ist den jeweiligen Erfordernissen anzupassen. Die Abrechnung erfolgt nach den Regelungen der Dienstlichen Weisung Nr. 3 zur Berechnung von Verwaltungskostenerstattungen in der gültigen Fassung.

Für die Berechnung der Bruttopersonalkosten bei den Produkten 11101 und 11111 wird ein Pauschalbetrag zu Grunde gelegt. Der Pauschalbetrag für die Berechnung der Bruttopersonalkosten wird im Rahmen der Verwaltungskostenerstattung (VKE) auf Grundlage der Beamtenbesoldung des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) vom 1. Juli 2013 bestehend aus der Besoldungsgruppe der entsprechenden Stufe des LBesG in der jeweiligen Fassung, bemessen.

Dabei wird die prozentuale Erhöhung oder Verminderung des Pauschalbetrages an den Bruttobezügen für Beamte der Besoldungsgruppe A 11 Stufe 4 nach dem Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) berücksichtigt. Maßgebend hierfür ist die Veränderung des VKE-Abrechnungszeitraumes.

Der Pauschalbetrag der Produkte 11101 und 11111 für das Klinikum Landau-Südliche Weinstraße wird auf 2.000 Euro pro Jahr festgesetzt. Dieser ist, beginnend für das Abrechnungsjahr 2017, jährlich entsprechend anzupassen.

Im Übrigen ist die Dienstlichen Weisung Nr. 3 zur Berechnung von Verwaltungskostenerstattungen in der gültigen Fassung anzuwenden.

§ 3

Zahlungsweise

Die Stadt erstellt bis 31.März des folgenden Jahres eine Endabrechnung, deren Saldo innerhalb eines Monats fällig ist.



§ 4

Umsatzsteuer

Die der GmbH in Rechnung gestellten erstattungspflichtigen Leistungen unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht.

§ 5

Anlage zum Vertrag

Bestandteil dieses Vertrages ist die Anlage 1 für die zu erbringenden und abzurechnenden Leistungen.

§ 6

Änderung des Vertrages

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht vereinbart.

§ 7

Laufzeit/Kündigung des Vertrages

Die Vertragslaufzeit beginnt rückwirkend zum 1. Januar 2017 und läuft auf unbestimmte Zeit. Ein Kündigungsrecht wird zum 31. Dezember eines jeden Jahres für das Folgejahr eingeräumt.

Landau in der Pfalz, 5. Juni 2018

Für die Stadt Landau in der Pfalz

.....
Oberbürgermeister

Für das Klinikum Landau Südliche
Weinstraße GmbH

Dr. Guido Gehendges

Geschäftsführer

Klinikum Landau-

Südliche Weinstraße GmbH

..... Rodelschwingstr. 11.....

76829 Landau

Geschäftsführer

Anlage 1

Derzeit gehen wir von folgenden erstattungsberechtigten Produkten und Leistungen aus:

Produkt	Bezeichnung	Orga-Einheit
11101	OB/BGM/BGO	000
11111	Organisation der Vorzimmer	100
1114	Gremien	100
1160	Finanzen	240
5710	Wirtschaftsförderung	200
11632	Steuerberatung und Abgabe von Ust - Erklärungen sowie zusammenfassende Meldungen an Bundesamt für Finanzen	220

